

6. Glossar

Unionsquarantäneschädling (UQS)¹	<p>Ein Unionsquarantäneschädling kommt in der EU nicht vor oder ist nur begrenzt verbreitet. Sollte er eingeschleppt werden, verursacht er voraussichtlich hohe wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden. Daher ist bei seinem Auftreten bzw. schon bei einem Auftretensverdacht eine Meldung an die zuständige Behörde erforderlich. Ziel aller Maßnahmen ist es dann, eine weitere Ausbreitung des Befalls und eine Verschleppung des Quarantäneschädlings zu verhindern und letztendlich den Befall auszurotten.</p> <p>Die Liste der Quarantäneschädlinge der EU findet sich in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2072 bzw. unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R2072-20210624&from=DE</p>
durch EU-Notmaßnahmen geregelter Schädling²	<p>Drohen der EU hohe Schäden durch einen neuen Schädling, der noch nicht als UQS gelistet ist, der aber ähnlich schädlich ist, erlässt die EU kurzfristige Notmaßnahmen nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor einer Einschleppung, Ausbreitung und Etablierung. Meldepflichten und Maßnahmen entsprechen denen für UQS. EU-Notmaßnahmen sind gelistet unter: https://pflanzen-gesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=62&reporeid=302#schadorganismen*</p>
Schutzgebiet-Quarantäneschädling³	<p>Ein Schädling, der in Teilen der EU vorkommt, in ganz bestimmten Schutzgebieten der EU aber nachweislich nicht vorkommt. Ziel aller Maßnahmen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen ist es, die Einschleppung in Schutzgebiete zu verhindern. Schutzgebiete in Mitgliedstaaten und zugehörige Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge sind in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R2072-20210624&from=DE</p>
Geregelter Nicht-Quarantäneschädling (RNQP)⁴	<p>RNQPs kommen in der EU vor und können sogar weit verbreitet sein. Ziel aller Maßnahmen zu RNQPs ist es, das Auftreten dieser Schädlinge an „zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen“ zu verhüten, um inakzeptable Schäden bei der Verwendung zu verhüten. RNQPs sind an bestimmten Wirtspflanzen und Typen von Pflanzenmaterial relevant und dürfen dort definierte Schwellenwerte nicht überschreiten. Sie sind in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R2072-20210624&from=DE</p>

<p>potenzieller Quarantäneschädling⁵</p>	<p>Ein neuer Schädling, der bisher weder als UQS noch in EU Notmaßnahmen geregelt ist, der aber ähnliche Eigenschaften wie ein Quarantäneschädling besitzt, ist ebenfalls bei seinem Auftreten meldepflichtig. Dies betrifft insbesondere neu aufgetretene Schädlinge, für die nationale Notmaßnahmen nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2016/2031 gelten (https://pflanzenegesundheit.julius-kuehn.de/schaedlinge---risikoanalysen.html#Schaedlinge1)*, solche die auf der Warnliste der Europäischen und Mediterranen Pflanzenschutzorganisation (EPPO) stehen (https://www.eppo.int/ACTIVITIES/plant_quarantine/alert_list) sowie andere neue, potenzielle Quarantäneschädlinge, vor denen der Pflanzenschutzdienst warnt.</p>
<p>Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen⁶</p>	<p>betrifft Pflanzen, einschließlich Samen, die angepflanzt bleiben (z. B. Topfpflanzen,), angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen (z. B. bei Weiterkultur)</p>
<p><i>ergänzende Angaben des Unternehmens (Option) ...</i></p>	

* Aus technischen Gründen müssen Verlinkungen zu Dokumenten des JKI, Institut Pflanzengesundheit, in ihren Browser eingegeben werden, damit sich die gewünschte Seite unmittelbar öffnet.